

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschluss der Stadt Buckow über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors
- Satzung der Stadt Buckow zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe
- Hundesteuersatzung der Stadt Buckow vom 21.03.2007
- Beschluss der Gemeinde Oberbarnim über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors
- Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rehfelde
- Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe
- Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretersitzungen

II. Nichtamtlicher Teil

- Informationen der Amtsverwaltung und Termine
- Informationen aus den Gemeinden
- Allgemeine Informationen
- Werbung

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Buckow

21.02.07

Beschluss der Stadt Buckow über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das in dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt:

2005

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.985.614,31 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	543.074,00 €

Summe Solleinnahmen **2.528.688,31 €**

Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	4.290,80 €

Summe bereinigte Solleinnahmen **2.524.397,51 €**

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	1.981.334,15 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	438.808,32 €
(darin enthalten Überschuss nach § 37(3) S.2 GemHVO =	20.137,34 €

Summe Sollausgaben **2.420.142,47 €**

Neue Haushaltsausgabereste	140.887,16 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	140.887,16 €

Abgang alte Haushaltsausgabereste	36.632,12 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	36.632,12 €

Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €
--------------------------------	--------

Summe bereinigte Sollausgaben **2.524.397,51 €**

Etwaiger Unterschied	
Bereinigte Solleinnahmen	
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 der Stadt Buckow wird dem Amtsdirektor gemäß § 93 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74, 86), die Entlastung erteilt. In die Jahresrechnung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Prof. Müller
Vorsitzender des
Finanzausschusses

Dr. Block
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Satzung der Stadt Buckow zur Umlage der Bei- träge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.03.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow in ihrer Sitzung am 21.03.2007 mit Beschluss Nr. 40-02-2007 folgende Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber- Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Buckow (im folgenden Stadt genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1996, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Stadtgebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Grundlage für die Flächenerhebung ist das Liegenschaftskataster.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Abgabe für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 kalenderjährlich 0,000741 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage wird kalenderjährlich am 01. Juli fällig.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung.

§ 7 In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Die Satzung der Stadt Buckow zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 24.03.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Buckow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 23.02.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Hundesteuersatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 21.03.2007

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 21.03.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Buckow (Märkische Schweiz) und im OT Hasenholz.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Märkische Schweiz gemeldet wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird		46,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	der Erste	46,00 €
	der Zweite	65,00 €
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden	ab Dritten je	85,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für die Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen.

Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- b) Hunde, die als Melde-, Schutz- oder Jagdhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1, Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monat, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist sie einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie ist für das ganze Jahr zum 01.07. fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Märkische Schweiz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umher laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundhalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg. in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i. d. F. vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
7. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 1 bis 6 können gem. § 15 Abs. 3 KAG und § 5 Abs. 2 GO bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. S. 1466) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11

In Kraft treten/außer Kraft treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die bisher gültige Hundesteuersatzung vom 12.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.03.2007

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Gemeinde Oberbarnim

05.03.07

Beschluss der Gemeinde Oberbarnim über das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Amtsdirektors

- Die Gemeindevertretung nimmt das in dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oberbarnim für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt:

	2005
Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	1.269.458,12 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	480.667,31 €
Summe Solleinnahmen	1.750.125,43 €
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	1.256,85 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	1.748.868,58 €
Sollausgaben Verwaltungshaushalt	1.268.237,95 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt	494.153,88 €
(darin enthalten Überschuss nach § 37(3) S.2 GemHVO =	76.573,57 €
Summe Sollausgaben	1.762.391,83 €
Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	13.523,25 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	13.523,25 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	1.748.868,58 €
Etwaiger Unterschied	
Bereinigte Solleinnahmen	
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Oberbarnim wird dem Amtsdirektor gemäß § 93 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74, 86), die Entlastung erteilt. In die Jahresrechnung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz Einsicht nehmen.

Malzahn
Gemeindevertreter

Arndt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung über die Benutzung von Kindertages- stätten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinder- tagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rehfelde (Kita Satzung) vom 27.02.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit § 90 SGB VIII/KJHG in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – , Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), hat die Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach dieser Satzung zu entrichten.
- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit. Der Elternbeitrag wird als Gebühr erhoben.
- Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- Die Gebühren werden auf der Grundlage des Elterneinkommens, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt festgesetzt und erhoben. Die Gebührentabellen für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind Bestandteil dieser Satzung.
- Die Gebührenerhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die zu betreuenden Tage. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters werden im Monat des Geburtstages und Änderungen des Einkommens der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr erst im Folgemonat wirksam.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder ähnliches kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (5) Die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit kann mit einem Stundenpauschalsatz von 5,00 € je angefangene halbe Stunde berechnet werden.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Gemäß § 1 Abs. 3 KitaG wird die Mindestbetreuungszeit von Kindern bis zur Einschulung auf 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Grundschulkinder auf 4 (20 Wochenstunden) Stunden festgesetzt.
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Hierfür wird zusätzlich zum Elternbeitrag nach § 2 in Verbindung mit §§ 3, 5 und 7 dieser Satzung eine Ferienpauschale erhoben, die sich ergibt aus der Differenz des Monatsbeitrages während der Schulzeit und des Monatsbeitrags entsprechend dem erhöhten Betreuungsbedarf.
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 16 v. H. zu erhöhen.
- (4) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung entsprechend nachzuweisen.
- Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgesetzt. Folgende Betreuungszeiten sind vorgesehen:

Kinder bis zur Einschulung	
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden (Halbtagsplatz)	68 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden (Mindestbetreuung)	100 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung)	116 v. H.
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung)	132 v. H. usw.
Grundschulkinder	
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden (Mindestbetreuung)	100 v. H.
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung)	116 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden (Betreuung über Mindestbetreuung)	132 v. H. usw.
Überbrückungsstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes:	
3 Stunden bzw. 11-15 Wochenstunden	68 v. H.
1-2 Stunden bzw. 5-10 Wochenstunden in Höhe des Mindestbetrages ohne Einkommensnachweis	13,00 €/Monat

- (5) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen ist sie zu begründen.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn der Gebührenschuldner trotz schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen und 2 Monate im Gebührenrückstand ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kitaausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

- a) Es werden bei
- | | |
|---|-----------|
| 1 unterhaltsberechtigtem Kind | 100 v. H. |
| 2 unterhaltsberechtigten Kindern | 90 v. H. |
| 3 unterhaltsberechtigten Kindern | 70 v. H. |
| 4 und mehr unterhaltsberechtigte Kinder | 50 v. H. |
- des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- b) Der monatliche Mindestbeitrag je Altersgruppe und unterhaltsberechtigtes Kind wird für

Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr)	auf 20,00 €
Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt)	auf 15,00 €
Hortkinder	auf 13,00 €

festgesetzt.

- (2) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
- Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

- (3) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 4 Buchst. e) hinzugerechnet. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die Regelsätze der Brandenburgischen Tabelle angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (4) Das Einkommen ergibt sich:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer, sowie der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages. Als Werbungskosten im Sinne dieser Satzung gelten:

- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft aus dem positiven Einkünften (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe, maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung.

zuzüglich

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkunftsermittlung steuerfrei geblieben sind und

d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz und

e) sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Kindergeld
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird,
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,
- Weihnachtsgeld,
- Urlaubsgeld
- Elterngeld.

(5) Folgende Leistungen werden nicht zum Einkommen dazu gerechnet:

- a) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- b) Erziehungsgeld
- c) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz
- d) sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld)
- e) nachweisliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende unterhaltsberechtigte Kinder.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Elterneinkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise können sein: Elektronischer Lohnsteuerausdruck; Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes usw.
- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Anforderung vorzulegen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- u. Urlaubsgeld. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (4) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, ist der Träger berechtigt, die Gebühr um 30 v. H. zu erhöhen.

§ 8

Gebührenbescheid

Über die Höhe der Gebühr erhält der Beitragspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 10

Kostenübernahme / Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Gebühren auch infolge einer sozialverträglichen Staffelung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, soll der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland durch die Beitragspflichtigen zu stellen.

§ 11 Festsetzung des Höchstsatzes

- (1) Der monatliche Höchstsatz für die Mindestbetreuung wird je Altersstufe wie folgt festgesetzt:

Krippe	292,- €
Kindergarten	262,- €
Hort	100,- €

- (2) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 16 v. H. zu erhöhen, maximal bis zu einer Höhe von:

Krippe	308,- €
Kindergarten	271,- €
Hort	108,- €

§ 12 Festsetzung eines "mittleren Beitrages"

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern ist ein "mittlerer Beitrag" festzusetzen. Das Einkommen der Erziehungsberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage.

Der "mittlere Beitrag" wird auf monatlich 50,00 € für die Mindestbetreuung festgesetzt.

§ 13 Gebührenerhebung für Gastkinder

- (1) Bei zeitweiliger Betreuung von Gastkindern ist ein Tagessatz während der Mindestbetreuung zu zahlen.

- (2) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter

eine Gebühr von	10,00 €
für Kinder im Hortalter eine Gebühr von	5,00 €

- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 16 v. H. zu erhöhen.

- (4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

- (5) Eine entsprechende Vereinbarung ist für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen, davon ausgenommen sind Gastkinder im Hort.

§ 14 Gebührenerhebung während der Eingewöhnungszeit

Während der Eingewöhnungszeit, längstens jedoch für 4 Wochen, erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr.

In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 15 In Kraft treten/außer Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Rehfelden vom 28.09.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 20.03.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage

Krippenkinder (0 Jahr bis unter 3 Jahre)

Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 ub. Kinder 50%
	€		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
bis	7.500,00		20	20	20	20
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	3,30%	21	20	20	20
bis	12.500,00	3,30%	34	31	24	20
von	12.501,00	3,40%	35	32	25	20
bis	17.500,00	3,40%	50	45	35	25
von	17.501,00	3,60%	53	47	37	26
bis	22.500,00	3,60%	68	61	47	34
von	22.501,00	3,80%	71	64	50	36
bis	27.500,00	3,80%	87	78	61	44
von	27.501,00	4,00%	92	83	64	46
bis	32.500,00	4,00%	108	98	76	54
von	32.501,00	4,50%	122	110	85	61

Hortkinder

Betreuungszeit 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 ub. Kinder 50%
	€		Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag	Monatbeitrag
			€	€	€	€
bis	7.500,00		13	13	13	13
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,10%	13	13	13	13
bis	12.500,00	2,10%	22	20	15	13
von	12.501,00	2,20%	23	21	16	13
bis	17.500,00	2,20%	32	29	22	16
von	17.501,00	2,40%	35	32	25	18
bis	22.500,00	2,40%	45	41	32	23
von	22.501,00	2,60%	49	44	34	24
bis	27.500,00	2,60%	60	54	42	30
von	27.501,00	2,80%	64	58	45	32
bis	32.500,00	2,80%	76	68	53	38
von	32.501,00	3,00%	81	73	70	41
bis	40.000,00	3,00%	100	90	70	50

Höchstsatz über 4 Std. = 108,- € / Kappungsgrenze
je weitere Std. über Mindestbetreuung 16 v. H.

Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.02.2007

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 27.02.2007 mit Beschluss Nr. 24-04-07 folgende Satzung zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rehfelde (im folgenden Gemeinde genannt) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. September 1993, zuletzt geändert mit der Zweiten Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1996, dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Grundlage für die Flächenerhebung ist das Liegenschaftskataster.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00088 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Umlage wird kalenderjährlich am 01. Juli fällig.
- (2) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für die erstmalige Veranlagung.

§ 7 In Kraft treten, außer Kraft treten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.09.2005 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 05.03.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Straßen- reinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung Rehfelde in der Sitzung am 27.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nachfolgend öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Rehfelde und deren Ortsteile einschließlich der bewohnten Gemeindeteile:

1. Ortsteil Rehfelde mit den bewohnten Gemeindeteilen Rehfelde und Rehfelde-Dorf,
2. Ortsteil Werder,
3. Ortsteil Zinndorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Zinndorf und Heidekrug.

Sie gilt bei Landes- und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten. Die Satzung regelt die Straßenreinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen.

Sie gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung und Winterwartung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rehfelde erstreckt sich auf Fahrbahnen und Gehwege:

Fahrbahnen
Parkplätze,
Radwege,
Bushaltestellenbuchten einschließlich Wartefläche;

Gehwege
gemeinsame Geh-/Radwege,
Park und Haltebuchten,
Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen mit oder ohne Bewuchs bzw. befestigt oder unbefestigt zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke,

Fahrbahn ist derjenige Teil der Straße, der für den fließenden Fahrzeugverkehr bestimmt ist.

Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen im Sinne dieser Satzung sind Straßenbestandteile einschließlich der Regenwassermulden zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze außer Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege.

- (3) Für verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen und sonstige Straßenbereiche ohne Gehwege gilt ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn, welcher verkehrsbüblich durch Fußgänger genutzt werden kann oder genutzt wird und sofern die räumlichen Gegebenheiten eine entsprechende Breite ermöglichen, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Winterwartung ist Bestandteil der Straßenreinigung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Radwegen, Bushaltestellenbuchten, Parkplätzen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Straßenstellen sind insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefällestrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen und zur Glätte neigende Brücken. Die Gemeinde Rehfelde erbringt Räum- und Streuleistungen auf Fahrbahnen entsprechend dem Straßenverzeichnis nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen und Gehwege (§4) und die Winterwartung für die Gehwege (§5) werden den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 Straßenverzeichnis der Gemeinde Rehfelde ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) genannten natürlichen oder juristischen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachgewalt über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei durch die Straße erschlossenen Grundstücken, welche nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße angrenzen, sogenannte Hinterliegergrundstücke, obliegt die Reinigungspflicht für die gesamte an der Straße anliegende Frontlänge von Anlieger -und Hinterliegergrundstück, dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Reinigungspflichtigen von Anlieger -und Hintergrundstück zu je gleichen Teilen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildwuchs, Kehricht, Schlamm, Laub, Papier, Plastiktüten einschließlich von herabfallenden Blüten, Früchten, Ästen und sonstigem Unrat jeder Art, sowie das Kurzhalten des Bewuchses (Mahd) auf Trenn-, Seiten-, Rand-, bzw. Sicherheitsstreifen und der Regenwassermulden.
- (3) Beim Reinigen und der Mahd sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden.
- (4) Die Reinigung hat nach Bedarf, aber mindestens 14-tägig zu erfolgen. Die Benutzung der Straßen und Gehwege darf nicht behindert werden. Kehricht und Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht statthaft den Kehricht und Unrat in das Kanalnetz, in Sickerkästen, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben bzw. Regenwassermulden zu kehren.
- (5) Die Straßenbereiche sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang zu reinigen.
- (6) Führer von Tieren, insbesondere von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Kot ihrer Tiere im Straßenraum sofort zu beseitigen sind.
- (7) Werden öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, beim Befahren, der An- und Abfuhr von Materialien, Gegenständen, Stoffen und Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Art und Weise verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher unverzüglich gereinigt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten. Die Beseitigung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5

Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Werktags ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr ist die Winterwartung nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Gehwege gemäß § 2 Abs.1 und 3 dieser Satzung sind in einer Mindestbreite von 1,5 m Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.

- (3) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, die die öffentlichen Straßen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind u.a. Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, in den Regenwassermulden oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (6) Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geschafft werden.
- (8) Den Straßenwinterdienst übernimmt der jeweilige Straßenbaulastträger entsprechend seinen Möglichkeiten und nach speziellem Plan.
- (9) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungsverpflichteten zu beseitigen.

§ 6

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ersatzvornahme

- (1) Wer den öffentlichen Straßenraum über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Rehfelde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (2) Kommt ein Reinigungsverpflichteter seiner Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nicht in dem in den §§ 3 bis 5 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Rehfelde die Reinigung bzw. die Winterwartung auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs.1 die Reinigungspflicht nicht auf der geforderten Länge durchführt;
 - entgegen § 4 Abs. 2 Schmutz, Wildwuchs, Kehricht, Schlamm, Laub, Papier, Plastiktüten einschließlich herabgefallenen Blüten, Früchten, Äste und sonstigen Unrat nicht beseitigt; sowie das Kurzhalten

- (Mahd) des Bewuchses auf Trenn-, Seiten-, Rand-, bzw. Sicherheitsstreifen und der Regenwassermulde nicht durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens 14-tägig der Reinigungspflicht nachkommt;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Kehricht und Unrat nach der Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 Kehricht und Unrat dem Kanalnetz; Sickerkästen Durchlässen, Rinnläufen oder Gräben bzw. Regenwassermulden zuführt;
 6. entgegen den § 4 Abs. 6 Verunreinigungen von Tieren nicht beseitigt;
 7. entgegen § 4 Abs. 7 öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, bei der An- und Abfuhr von Materialien, Gegenständen, Stoffen und Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Art und Weise verunreinigt und nicht sofort beseitigt;
 8. entgegen § 5 Abs. 1 seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht oder nicht wie zeitlich festgelegt nachkommt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 den Gehweg nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. entsprechend der örtlichen Gegebenheit von Schnee freihält und abstumpft.
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Streumittel verwendet, die die öffentlichen Straßen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden;
 11. entgegen § 5 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse den gefahrlosen Zu- oder Abgang nicht gewährleistet;
 12. entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird;
 13. entgegen § 5 Abs. 6 Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
 14. entgegen § 5 Abs. 7 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft;
 15. entgegen § 5 Abs. 8 abstumpfende Mittel nicht nach Ende der winterlichen Verhältnisse entfernt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) mit einer Geldbuße

- bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis 1.000,00 €;
- bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung.

- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 9

In Kraft treten/außer Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden

Rehfelde vom 19.09.2002,
Werder vom 10.12.1999,
Zinndorf vom 17.12.1999, außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs.1

Buckow (Märkische Schweiz), 05.03.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage 1

Straßenreinigungssatzung_Rehfelde13.02.07

Straßenverzeichnis der Gemeinde Rehfelde

Legende: x Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer; entfällt für den Grundstückseigentümer;

(x) Reinigung nur Schnittgerinne (Gosse) durch den Grundstückseigentümer.

Reinigungssturnus: 14-tägig

Straßen	Reinigungspflicht gem. § 4		Winterwartung gem. § 5
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Gemeindeteil Rehfelde			
Ahornallee	x	x	x
Am Erlengrund	x	x	x
Am Fuchsberg	x	x	x
Am Grenzgraben	x	x	x
Am Stellwerk	x	x	x
Am Weiher	x	x	x
Annemariestraße	x	x	x
August-Bebel-Straße	x	x	x
Bahnhofstraße	(x)	x	x L233
Bahnstraße	x	x	x
Birkenstraße	x	x	x
Blumenstraße	x	x	x
Bögerweg	x	x	x

Buchenweg	x	x	x
Carl-Legien-Straße	x	x	x
Clara-Zetkin-Straße	x	x	x
Dachsweg	x	x	x
Eichbaumstraße	x	x	x
Eisenbahnstraße	x	x	x
Eislerstraße	x	x	x
Elsholzstraße	x	x	x
Ernst-Haube-Straße	x	x	x
Ernst-Thälmann-Straße	(x)	x	x K6419
Fichtenhag	x	x	x
Friedrich-Engels-Straße	(x)	x	x L232
Fuchsberggring	x	x	x
Fuchsbergstraße	x	x	x
Gartenstraße	x	x	x
Gewerbestraße	x	x	x
Goethestraße	x	x	x
Hasenweg	x	x	x
Heinrich-Heine-Ring	x	x	x
Herrenseestraße	x	x	x
Im Winkel	x	x	x
Karl-Liebkecht-Straße	x	x	x
Karlstraße	x	x	x
Kiefernweg	x	x	x
Klosterdorfer Weg	x	x	x
Kurze Straße	x	x	x
Lessingstraße	x	x	x
Lindenstraße	x	x	x
Marienbergstraße	x	x	x
Mitschurinstraße	x	x	x Außenbereich
Mittelweg	x	x	x
Parkstraße	x	x	x
Poststraße	x	x	x
Puschkinstraße	x	x	x
Quellweg	x	x	x
Rosa-Luxemburg-Straße	x	x	x
Rudolf-Breitscheid-Straße	x	x	x
Schillerstraße	x	x	x
Schlagweg	(x)	x	x K6419
Schulstraße	x	x	x
Stephanstraße	x	x	x
Straße 29	x	x	x
Straße 32	x	x	x
Strausberger Straße	x	x	x
Waldpromenade	x	x	x
Waldstraße	x	x	x
Wolfstraße	x	x	x

Gemeindeteil Rehfelde-Dorf

Dorfstraße	(x)	x	x L233
Heimstraße	x	x	x
Herzfelder Weg	x	x	x Außenbereich
Lagerstraße	x	x	x
Lichtenower Weg	x	x	x Außenbereich
Zinndorfer Weg	x	x	x Außenbereich

Ortsteil Zinndorf

Akazienweg	x	x	x
Außenweg	-	-	- Außenbereich
Fliederweg	x	x	x
Frankfurter Chaussee(B1/5)	(x)	(x)	x Außenbereich
Hinterstraße	x	x	x
Lichtenower Straße	(x)	x	x L232
Siedlerstraße	x	x	x
Zinndorfer Straße	(x)	x	x L232

Gemeindeteil Heidekrug

Frankfurter Chaussee	-	-	x Außenbereich
----------------------	---	---	----------------

Ortsteil Werder

Alt Werder	x	x	x
Am Buschweg	x	x	x
Am Kleinen Felde	x	x	x
Garzauer Weg	x	x	x
Siedlung Rotes Luch	-	-	- Außenbereich
Siedlung Sophienfelde	-	-	- Außenbereich
Strausberger Weg	x	x	x
Werdersche Dorfstraße	x	x	x
Zinndorfer Chaussee	(x)	x	x L232
Zinndorfer Stege	-	-	-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2007

öffentliche Sitzung

Beschluss 40-01-2007 Die Stadtverordnetenversammlung erteilt aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2005 dem Amtsdirektor die Entlastung.

Beschluss 40-02-2007 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Buckow zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbands Stöbber-Erpe.

Beschluss 40-03-2007 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hundesteuer-satzung der Stadt Buckow

nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 40-04-2007 Grundstücksangelegenheit – Veräußerung

Beschluss 40-05-2007 Grundstücksangelegenheit – Zustimmung Erbbau-recht

Beschluss 40-06-2007 Grundsatzbeschluss Stegpacht

Beschluss 40-07-2007 Bestätigung der Vergabeentscheidung Mehrzweck-portfläche

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Ende des amtlichen Teils**

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Sitzungstermine

Sitzungstermine im Monat Mai

Hauptausschuss Buckow	02.05.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	07.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	08.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	08.05.2007	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow	09.05.2007	19:00 Uhr
Amtsausschuss	14.05.2007	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow	16.05.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Oberbarnim	21.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	22.05.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow	23.05.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	22.05.2007	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	23.05.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	24.05.2007	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	24.05.2007	18:30 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	29.05.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow	29.05.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow	30.05.2007	19:00 Uhr
Wirtschaftsausschuss Rehfelde	31.05.2007	19:00 Uhr

Sitzungstermine im Monat Juni

Gemeindevertretung Garzau-Garzin	04.06.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Zinndorf	04.06.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	05.06.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Waldsiefersdorf	05.06.2007	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow	06.06.2007	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow	13.06.2007	19:00 Uhr
Gemeindevertretung Rehfelde	19.06.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	19.06.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow	20.06.2007	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	21.06.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow	26.06.2007	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	26.06.2007	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow	27.06.2007	19:00 Uhr
Sozialausschuss Waldsiefersdorf	27.06.2007	19:00 Uhr
Wirtschaftsausschuss Rehfelde	28.06.2007	19:00 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	28.06.2007	18:30 Uhr

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland vom 14.02.2007

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i. V. m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss Ausnahmeverordnung – LschIAV) vom 9. Mai 2005 (GVBl. Teil II S. 238), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158, 160) erlässt der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages Märkisch-Oderland vom 14.02.2007 (Beschluss-Nr. 2007/KT/392-25) für das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Für den Verkauf der in § 5 Abs. 2 Satz 2 BBgLÖG genannten Waren wird die Öffnung von Verkaufsstellen in den, in der Anlage zu § 1 LschIAV genannten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Märkisch-Oderland, an Sonn- und Feiertagen ab dem 1. Sonntag im März bis zum 3. Sonntag im Oktober jeweils in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr gestattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungsorten im Landkreis Märkisch-Oderland vom 28.06.2006 außer Kraft.

Seelow, den 23.02.2007

G. Schmidt
Landrat

Informationen aus den Gemeinden

Buckow

Mit der Natur und klimafreundlich – Gärtnern liegt im Trend

Am Sonntag, dem 20. Mai sind die Eisheiligen endgültig vorbei. Und gleich lockt der 3. Buckower Gartentag die Gartenfreunde in den Schlosspark von Buckow – der Perle der Märkischen Schweiz.

Von 10 bis 17 Uhr präsentieren Baumschulen, Staudengärtnereien und Kunsthandwerker ihre Liebhabersortimente. Allein 40 verschiedene Tomatensorten warten darauf, entdeckt zu werden. Bunte Blumen wetteifern um ihr Staunen mit noch farbenprächtigeren Kois. Durch den Kauf von Spezialdünger von den Regenwürmern eines Biohofes hergestellt – schaffen sie die Basis für eine gesunde Obst- und Gemüseernte.

Fachvorträge über Effektive Mikroorganismen, Naturschutz im Garten oder Gentechnik liefern Anregungen und fundierte Informationen. Biologischer Apfelmost von den Streuwiesen der Märkischen Schweiz, frisches Biobrot aus dem Holzbackofen sowie speziell für die Gartentage komponierte „Kräuter- und Blumen-Menüs“ runden das Angebot ab.

Um 14 Uhr können die Gartentagsgäste die Premiere des Kindertheaterstücks "Die vier Jahreszeiten" erleben, gespielt vom Théâtre Movajal und den Kindern der Buckower Kneipp-Kita.

Als weiterer Höhepunkt findet um 16 Uhr im Schlosspark ein Konzert aus der Reihe „Klassik im Grünen“ statt. Das Finsterbusch-Trio, Berlin, bringt Werke von Beethoven, Sibelius und Mozart zu Gehör.

Detaillierte Informationen zu Ausstellern und Programm finden Sie im Internet unter www.johannawirth.de. Kinder bis 16 Jahren haben freien Eintritt, von den Erwachsenen werden 2 Euro Eintritt erhoben, die auch den Besuch der Fachvorträge und des Kindertheaters beinhalten.

Johanna Wirth
Landschaftsarchitektin
(Tel. 033433-56014)

Buckower Tandemgolfen

Am 1. Mai 2007 findet in Buckow, auf der Minigolfanlage in der Berliner Straße 9b ein Tandemgolfen statt. Das Publikumsspiel ist offen für jeden, der einen Schläger halten kann und sich zutraut, zweimal hintereinander die 18 Bahnen zu spielen.

Beim Tandemgolfen wird als Paar jeglicher Zusammensetzung – egal ob jung oder alt, männlich oder weiblich – gespielt. Je Paar ist aber nur ein Vereinsspieler zugelassen.

Vor dem Start ist die Auslosung der Spielgruppen. Start für die erste Runde ist 10 Uhr.

Gewertet wird die erreichte Schlagzahl je Paar.

Weitere Informationen erteilt Meike Schuffenhauer Tel. 03 34 33 56 567 oder 0172 3296 967

www.minigolf-bistro.de

Die stillen Leiden der Zwingerhunde!

Da gibt es doch Menschen in unserem Lande die sagen von sich „Tierfreund“ und sogar „Hundefrau“ zu sein.

Theoretisch könnte man das zwar glauben; doch sind die Taten dafür sehr klein. Rauslassen, kurz ist das ein gängiger Begriff und so bequem auch zu praktizieren. Was sind doch manche Leute doch dumm, die ihren Hund tierschutzgerecht, sogar mehrmals täglich ausführen. Letztendlich fragt man sich sodann, wieso man Hunde bzw. Tiere überhaupt nach Lust und Laune halten kann? Ach ja, so könnte es wohl sein und das wiederum ist gar nicht zum Lachen. So muss manche treue Hundeseele ja geduldig den Zwinger bewachen bis Herrchen oder Frauchen mal wieder erscheint, vielleicht geht's ja dann Gassi, zur Not auch mal wieder angeleint.

Dem Tierschutz verbunden

Ilse-Jenny Samek
Buckow

Wenn die Indianer trommeln und Adlauge seinen Bogen baut ...

... dann sind die diesjährigen Projektstage an der Grundschule „Bertolt Brecht“ in Buckow in vollem Gange. Sie finden bereits zum 6. Mal gemeinsam mit der Förderschule für Erziehungshilfe in Pritzhagen statt. Vom 2.-4. Mai arbeiten die Schülerinnen und Schüler in 21 Projektgruppen. Dabei werden die Kollegien beider Schulen von zahlreichen außerschulischen Projektpartnern unterstützt. Die Schüler erfahren viel über die Kultur und Lebensweise der nordamerikanischen Indianerstämme. So basteln sie typischen Schmuck, verkleiden sich, trommeln in einem Percussion-Kurs, schnitzen einen Totempfahl und erproben, wie Indianer „in der Wildnis“ leben. Sie gehen auf Fährten und können im Tipi übernachten und vieles mehr.

Am Sonnabend, dem 05.05.2007 beginnt um 8:00 Uhr das große Indianerfest in der Turnhalle mit Showvorführungen von Tänzen, Rhythmen und Geschichten der Indianer.

Anschließend kann auf dem Schulhof rund ums Tipi gebastelt, geschnitzt, probiert und Geschaut werden.

Das Café „Zum ledernen Büffel“ bietet typische Gerichte an.

Alle Eltern und interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Lassen Sie sich von den Trommelklängen anlocken und schauen Sie zu, wie Adlauge seinen neuen Bogen spannt ...

R. Koch
Schulleiterin

Landesumweltamt Brandenburg NATURPARK MÄRKISCHE SCHWEIZ Großschutzgebiet des Landes Brandenburg

Neue Anschrift: Naturpark Märkische Schweiz,
Eberswalder Chaussee 3,
15377 Waldsiedersdorf

+ + + PRESSEINFORMATION + + +

Naturpark-Besucherzentrum geschlossen Schweizer Haus kann bis auf weiteres nicht genutzt werden

Die Naturparkverwaltung weist noch einmal daraufhin, dass das Besucherinformationszentrum Schweizer Haus in der Lindenstraße 33 in Buckow aus technischen Gründen weiterhin geschlossen bleiben muss!

Ein Besuch der Ausstellung für Besuchergruppen im Einzelfall bzw. nach Terminabsprache ist nicht möglich!

Im Schweizer Haus vorgesehene Veranstaltungen sind ersatzlos gestrichen. Als Treffpunkt für im Naturpark-Kalender 2007 ausgewiesene Wanderungen bzw. Erlebnistouren steht das Areal in Buckow weiterhin zur Verfügung.

Der **Sitz der Naturparkverwaltung** befindet sich z. Z. im Gebäude des Amtes für Forstwirtschaft

Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiedersdorf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dort unter den folgenden Telefonnummern, bzw. per e-mail, zu erreichen:

Herr Dr. Ott (Leiter):	033 4 33/15 15 107 meinhard.ott@lua.brandenburg.de
Frau Dybek:	033 4 33/15 15 105 yvonne.dybek@lua.brandenburg.de
Frau Grützmacher:	033 4 33/15 15 114 ursula.gruetzmacher@lua.brandenburg.de
Herr Dr. Lorenzen:	033 4 33/15 15 108 erich.lorenzen@lua.brandenburg.de

Dr. M. Ott
Leiter Naturparkverwaltung

Die Volksolidarität informiert

Liebe Reisefreunde!

Der Reiseclub für die Volksolidarität hat uns für 2008 das Reiseziel für das Frühlingstreffen mitgeteilt.

Es geht diesmal nach Istrien im Norden von Kroatien, wie immer für 8 Tage. Man kann auch als Nichtmitglied der Volksolidarität mitreisen.

Das Reisepaket:

- Bustransfer zum/vom Flughafen in Deutschland und Istrien
- Direktflug Deutschland – Pula – Deutschland
- 7 Übernachtungen mit Halbpension in der Freianlage Playa Laguna bei Porex
- 1 Ganztagsausflug und das Frühlingsfest
- Reisearzt am Ort

Außer der Programmpunkte, (Istrien-Rundfahrt und das Frühlingsfest) werden noch weitere Wunschausflüge angeboten. So z. B. Slowenien und seine Lipizzaner oder ein Ausflug nach Venedig und noch weitere.

Der Termin der Reise ist im April 2008. Die Reise wird nur stattfinden, wenn sich genügend Teilnehmer melden.

Der Preis liegt bei ca. 650,00 € (Frühbucher bis 30.06.2007 ca. 599,00 €) plus Wunschausflug und Reiserücktrittserklärung.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie wie immer bei Ernst Seeboldt, Hauptstraße 79, 15377 Buckow, Tel. 033433 57338.

Ich würde mich freuen, wenn sich auch aus anderen Gemeinden des Amtsbezirkreiches Teilnehmer melden würden. Bis zum 20.05.2007 bitte ich um Ihre Meldung.

Ernst Seeboldt

Garzau-Garzin, OT Garzau

Frühjahrsputz

Der Bürgerverein e. V. wird am 12.05.2007 ab 10:00 Uhr den Sportplatz wieder auf Vordermann bringen. Für das geplante Kinderfest am 02.06.2007 und die rege Nutzung des Volleyballfeldes durch unsere Freizeitsportler ist der Platz in seinem derzeitigen Zustand nicht geeignet.

Wir würden uns freuen, wenn uns viele tatkräftige Mitstreiter dabei unterstützen würden. Wer helfen möchte bringt bitte Gartengeräte, wie Schaufel, Schubkarre und Harke mit.

Für Essen und Trinken sorgt der Bürgerverein.

Bürgerverein Garzau e. V.

Einladung zum Kindertag am 02.06.2007

Wie jedes Jahr lädt der Bürgerverein Garzau e. V. die Kinder der Region zum Kindertag ein.

Wir feiern ab 10:00 Uhr auf dem Sportplatz Garzau.

Mit Musik, Spiel und Sport wollen wir wieder einen schönen Tag zusammen verbringen. Muttis, Vatis, Omis und Opas sind natürlich auch eingeladen.

Für Essen und Trinken ist wie immer gesorgt. Die ganz Sportlichen können am Volleyball- oder Fußballspiel teilnehmen. Es soll gebastelt, frisiert und gespielt werden. Schöne Preise haben wir auch vorbereitet.

Also, wir freuen uns auf Euer Kommen!

Bürgerverein Garzau e. V.

Oberbarnim, OT Grunow-Ernsthof

Arbeitseinsatz in Ernsthof

Am 14.04.2007 wurde im Ortsteil Ernsthof der Gemeinde Oberbarnim ein Frühjahrsputz durchgeführt. Aufgerufen hatte dazu der Ortsbürgermeister Ernsthof/Grunow Manfred Milke. Zugesagt wurde im Vorfeld die Unterstützung durch den Siedlerverein "Ernsthof-Grunow" und die Feuerwehr Grunow/Ernsthof.

Zahlreiche Helfer aus Ernsthof unterstützten den Aufruf des Ortsbürgermeisters.

Die ersten Helfer trafen bereits um 07.30 Uhr ein und gingen auch gleich ans Werk.

Am Dorfteich wurden 10 neue Bäume (5 Linden und 5 Erlen) gepflanzt, die über das Amt Märkische Schweiz bereitgestellt wurden.

Die Neupflanzung trägt in den folgenden Jahren sicherlich zur Verbesserung der Umwelt und auch zur Verschönerung des Dorfteiches bei.



Bilder oben:
Baumpflanzung am Dorfteich
Ernsthof

Bild links:
Instandsetzung Bushaltestelle
Ernsthof

Bild nächste Seite:
Frühstückspause am Dorfteich



Im Umfeld des Feuerlöschteiches wurden die Flächen von alten Resten und Unrat befreit und eingeebnet.

Das Buswartehaus in Ernsthof wurde teilweise mit neuen Brettern und Farbe versehen (sehr marode).

Diese Arbeit konnte noch nicht abgeschlossen werden und wird weiter geführt.

Die Pausenversorgung (Getränke und Imbiss) wurde durch den Siedlerverein kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zu unserem Bedauern zog die Feuerwehr ihre Beteiligung kurzfristig zurück.

Manfred Ahrens
Siedlerverein

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit vielen Jahren ist am 1. Mai auf dem Rehfelder Sportplatz viel Trubel. Zunächst Anfang der achtziger Jahre als kleines Fußballturnier geplant, entwickelte sich die Veranstaltung mittlerweile zum größten Dorffest in unserem Ort. Im letzten Jahr sollen über drei Tausend Besucher am Vorabend und Feiertag dabei gewesen sein. Der rührige Organisator des **Rehfelder Sport- und Volksfestes**, die Sportgemeinschaft „Grün-Weiss“ Rehfelde, hat sich nun in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Rehfelder Feuerwehr noch weitere Attraktionen einfallen lassen. Damit aber alles nicht so gedrängt erscheint, wird nun an fünf Tagen, vom 27.04. bis zum 01.05., der Platz viel Abwechslungsreiches bieten. Das genaue Programm konnten Sie ja bereits im letzten Amtsblatt lesen bzw. per InfoMail erhalten. Kinderfest, Seniorennachmittag, spannende Fußballpunktspiele und Maifeuer bringen bestimmt für Jeden etwas. Neben den traditionellen Sportwettkämpfen am 1. Mai im Fußball, Volleyball und Kegeln rufe ich auch in diesem Jahr zu einem Wettstreit der Orts- und Gemeindeteile, Vereine, Interessengemeinschaften oder Straßenzüge um den Bürgermeisterpokal auf. Vorjährig erkämpften sich ihn die Zinndorfer beim spaßigen Wettstreit mit Schubkarre und Wassereimer. Diesmal sollen sich die Mannschaften (3 Personen, dabei mindestens eine Frau oder ein Jugendlicher unter 16 Jahre) im Kegeln messen und dies dann kräftig in die Vollen. Ich hoffe auf recht viele Anmeldungen (am Festtag beim Sportverein) und wünsche diesmal „Gut Holz!“

Doch nicht nur Sport und Kulinarik werden dem Besucher geboten; seit mehreren Jahren können Sie auch an Informationsständen von Vereinen und Parteien Interessantes zur Freizeitgestaltung und Kommunalpolitik erfahren. In diesem Jahr wird auch die Gemeinde selbst in einem Pavillon über anstehende Investitionen und Vorhaben 2007 (Straßenbau, Straßeninstandsetzungen, Schule, Wasser/Abwasser) informieren und auch Ihre Fragen und Anregungen entgegen nehmen. Sie können dort auch zu einem symbolischen Preis einen

Rehfelde-Autoaufkleber erwerben. Unsere Partnergemeinde Zwierzyn wird ebenfalls wieder mit eigenen Mannschaften und einem Infostand dabei sein. Insgesamt können wir uns alle auf fünf tolle Tage auf unserem Sportplatz freuen und dafür möchte ich mich schon an dieser Stelle bei den fleißigen Organisatoren bedanken.

Also, man sieht sich auf dem Sportplatz!

Ihr Lutz Schwarz

Rehfelde macht mit bei der bundesweiten Aktion „Offene Gärten“ am 24. Juni 2007

An diesem Tag stehen private Gärten (Zier-, Kräuter-, Natur-, Klein-, Wasser-, Schreber- oder auch der ganz normale Vorgärten) Besuchern, Nachbarn und Touristen zum Anschauen, Verweilen, Fachsimpeln und sich Kennenlernen offen.

Eine Übersicht aller offenen Gärten in Rehfelde und Waldsiedersdorf wird die Planung für einen erlebnisreichen Rundgang durch unsere Dörfer erleichtern.

Wollen auch Sie sich mit Ihrem Garten beteiligen?

Interessenten melden sich bitte bis 06.05.07 unter Tel. 0172 3930739 oder per Email an:

buergergemeinschaft.rehfelde@email.de

Machen Sie mit!



Eine Aktion der

Aktuelle Gemeinde-Infos per InfoMail - schnell und direkt ins Haus

Die Gemeinde sendet wöchentlich die aktuellsten Informationen zu

Veranstaltungen, Höhepunkten und kommunalpolitischen Themen und Ereignissen auch per Email.

Wenn Sie daran Interesse haben, senden Sie eine entsprechende Email zur Aufnahme in die Verteilerliste an:

buegermeister.rehfelde@email.de

(Kostenlos und jederzeit kündbar!)

Ihr Lutz Schwarz
Bürgermeister

Einladung zum Pflanzentauschmarkt



mit-bringen und mit-nehmen
einer guten Tradition folgend, treffen sich die Freunde des grünen Daumens auch in diesem Jahr zum

Rehfelder Pflanzentauschmarkt

Sonntag den 06.05.07 ab 10.00 Uhr in der kleinen Parkanlage am Heinrich-Heine Ring

mit – bringen

sollte man entbehrliche Pflanzen gute Laune, den Nachbarn oder Bekannten.

mit – nehmen

kann man Pflanzen, Anregungen und Erfahrungen der Tauschpartner.

Man kann aber auch nur zum Fachsimpeln kommen und sich auf neue Garten-Freunde freuen.

IG „Rehfelder Heimatfreunde“ e.V.

„Geheimnisse“ aus der Schule Rehfelde (6.Fortsetzung)

Unsere Zusage, dass die nächste Information spätestens im Amtsblatt Ende März.

erscheint konnten wir nicht einhalten. Dafür, jetzt einen Monat später, mit den neuesten, aktuellsten und auch sicheren Aussagen zur weiteren Sanierung aufwarten.

Die Ausschreibungen sind zeitgerecht veröffentlicht worden. In umfangreichen Submissionen sind aus über 50 Angeboten für die unterschiedlichen Gewerke und Lose die wirtschaftlichsten ausgewählt worden. Mit Beschlüssen der Gemeindevertretung am 17. April wurden die Vergaben beschlossen. Inzwischen sind die Aufträge für die Dachsanierung einschließlich der erforderlichen Rüstung sowie die weiteren Leistungen für Innentüren, Maler- und Fußbodenarbeiten durch das Amt Märkische Schweiz beauftragt. Wie mit allen Beteiligten besprochen erfolgen erste Vorbereitungsarbeiten, wie der Gerüstbau und Sicherungsarbeiten im Juni und dann pünktlich in den Ferien die weiteren, umfangreichen Arbeiten. Dazu zieht der Hort wieder in das Haus II und auch das Sommercamp muss in der Flächennutzung eingeschränkt werden. Der Bauablauf ist so organisiert, dass die diesjährigen Baumaßnahmen zum Schulbeginn abgeschlossen sein sollen.

Ehrgeiziges Ziel ist es gemeinsam zu erreichen in der Aula das neue Schuljahr zu eröffnen und die neuen Schüler der ersten Klassen begrüßen zu können. Das bedarf konsequentes Handeln für die Auftragsvergabe. Wir wollen eine funktionell gut nutzbare Aula für Schulveranstaltungen, Nutzung für Konzerte und Schülertheater, als großes Klassenzimmer für Musikunterricht und Musilschule, aber auch gemeindliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie ausgewählte Treffs Rehfelder Vereine. Dazu wird die Aula modern gestaltet und mit zweckmäßiger technischer Ausstattung mit solidem Niveau ausgestattet. Einige technische Notwendigkeiten müssen vielleicht im nächsten Jahr nachgerüstet werden.

Bei all dem dürfen wir nicht vergessen, dass dies viel Arbeit für alle Beteiligten der Schule, des Hortes, der Hausmeister sowie des Reinigungs- und Küchenpersonals und natürlich der Baufirmen bedarf.

Auch sei erinnert, dass unser Schulsanierung über drei Jahresscheiben geplant war und ist. Das heißt bestimmte Leistungen können und werden planmäßig erst im Jahre 2008 erfolgen. Das betrifft zum Beispiel den Außenputz, einige Malerarbeiten, die hintere Treppe und Toiletten.

Im Auftrag der Kontrollgruppe
Ihr Reiner Donath

Zeitzeugengespräche in der Rehfelder Heimatstube

In Vorbereitung der Rehfelder Gespräche zum Thema "Rehfelder Persönlichkeiten – Reinhold Busch", am 27. Juni 2007, finden in der Heimatstube in der Elsholzstraße am Dienstag, den 08. Mai 2007, von 14.00 bis 17.00 Uhr, Zeitzeugengespräche mit dem Vorsitzenden des Rehfelder Heimatvereins statt.

Eingeladen sind alle Bürger aus Rehfelde und Umgebung, die Reinhold Busch, der von 1926 bis 1987 in Rehfelde als Lehrer, Schuldirektor und Gemeindevertreter wirkte, persönlich kannten.

IG "Rehfelder Heimatfreunde" e.V.

Rehfelde, OT Zinndorf

Zinndorfer Start in den Frühling

Der etwas eigenartig verlaufende Winter scheint nun verjagt. Mit den Bräuchen zu den Ostertagen, wie Osterwasser, Osterfeuer, Osterritte, bunte Ostereier und Ostereierbäume sowie fleißige Osterhasen für die Kinder, wurde der Frühling eingeläutet. Vielen fleißige Hände zum Frühjahresputz vor Ostern und am 21. April haben unsere Orte sauber gefegt und begonnen sie noch schöner zu gestalten. Die Pracht der Frühjahresblüher ist nicht zu übersehen und fleißige Hobbygärtner sorgen sich um Ihre prächtigen Vorgärten.

Wir pflanzen eine Lilie, dem Bürgermeisterruf folgend.

Vielleicht gelingt es entlang der Lilienrundwanderweges ein Meer von Lilien, den historischen Zeichen der Zisterzienser, erblühen zu lassen.

Die Zinndorfer Jugend forscht dazu nach Geschichten zur Geschichte an diesem Wege. In Zeiteinsparungen will man sich die Geschichte erschließen, mit Zeitzeugen reden, in Dokumenten Blättern, nach dem Kloster Zinna und Altfriedland fahren und im Oktober in einer Ausstellung zu unserem **Oktoberfest am 05. – 07. Oktober** darüber informieren. Die jungen Leute können ihre Unterstützung gebrauchen.

Am 30. April treffen wir uns, wie in vielen Dörfern, traditionell zum 10. Mal am Anger für den **Tanz in den Mai**. Diese Nacht ist unsere Walpurgisnacht, in der sagt die Sage alle Zaubermächte losgebunden und am Feuer Wasser in Wein (Bier) verzaubern. Wir stellen einen, wenn auch verglichen mit anderen bescheidenen, Maibaum und setzen damit eine von vielen Bräuchen und Traditionen fort.

Etwas angeschlagen streiten wir dann am 1. Mai um sportlichen Lorbeer beim Sportplatzfest in Rehfelde und feiern den Runden Geburtstag von unserem Dieter.

Unsere Tourismusbasis am R 1 lädt Sie herzlich ein. Im Hofladen mit Imbiss und besonders zum Landmarkt, jeweils am 2. Samstag jedes Monats, kann man sich stärken. Zu **Himmelfahrt** kann man dann rasten und schlemmen. Am vierzigsten Tag nach Ostern verschwinden im Volksbrauch die düsteren Gestalten und Geister des Winters, die Sommermädchen übernehmen das Regiment.

Selbstverständlich beteiligen wir uns mit „Hof 1 – Zinndorf“ wieder im Juni an der **13. Brandenburger Landparty**.

Vorher laden wir zum Fröhlichschoppen mit Konzert zum Pfingstmontag ein. Das „Pfingstgelage“ bei dem früher die Bauern die Zeit des Weidebeginns feierten

findet wieder auf dem Anger statt. Diese Feste sollen auf alte Trinkopfer zurückgehen, und es wurde immer im Kreise der Familie und der Gemeinde getrunken. Manchmal lädt eine Gemeinde auch ihre Nachbargemeinden ein. In Zinndorf ist jeder gern gesehen und alle sind eingeladen. Unser Kindergarten verkauft Kaffee und Kuchen, ein Bierwagen, der Grillstand und die Feldküche sorgt für aller Wohl. Für das Konzert und die Musik zum Tanz konnte die bekannte und berühmte „Kleine Gubener Blasmusik“ gewonnen werden.

Auf ein baldiges Wiedersehen
Ihr Reiner Donath

Waldsiefersdorf

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S. 202) geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35), hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Buckow / Märkische Schweiz in der Sitzung vom 12. Februar 2007

für den Friedhof in Waldsiefersdorf die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. für Erdbeisetzungen von Kindern bis zu einem Alter von 10 Jahren auf 20 Jahre
3. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren
(Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der vorhandenen freien Stellen) inklusive Wassergeld **je Jahr**
- 1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts
(soweit noch vorhanden) je m² 4,00 €
- 1.2.1 Wahlgrabstätte – Einzelstelle
(2,50 m x 1,30 m)
(für die Zeit der Ruhefrist bei 25 Jahren = 325,00 €) 13,00 €
- 1.2.2 Wahlgrabstätte – Doppelstelle (2,50 m x 2,60 m)
(für die Zeit der Ruhefrist bei 25 Jahren = 650,00 €) 26,00 €
- 1.3 Reihengrabstätte (nur Einzelgrab ohne Verlängerungsmöglichkeit
In besonderem Grabfeld bzw. Reihe) Kein Angebot
- 1.4.1 Urnengrabstätte – Einzelwahlgrabstätte
(2,50 m x 1,30 m)
für die Beisetzung von bis zu **4 Urnen**
(für die Zeit der Ruhefrist bei 20 Jahren = 260,00 €) 13,00 €
- 1.4.2 Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,70 m x 0,70 m z.Z. kein Angebot;
für die Beisetzung bis zu **2 Urnen** in Vorbereitung;
(bei einer Ruhefrist von 20 Jahren = 180,00 €) nach Bekanntgabe 9,00 €
- 1.4.3 Urnenbeisetzung in einer Einzel- bzw. Doppelwahlstelle möglich bis zu 1 bzw. 2 Urnen Einmalige Gebühr i.H.v. 50,00 €
zusätzlich: 13,00 € bzw. 26,00 € für die Verlängerung der Ruhefrist
- 1.4.4 Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren
Einschließlich Instandhaltung, Pflege (inkl. Wassergeld) und Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung
(bei einer Dauer von 20 Jahren = 600,00 €) 30,00 €
2. Bestattungsgebühren
- 2.1 Bestattungsgebühren Kein Angebot;
(Annahme und Aufbewahrung des Sarges, erfolgt durch das
Herstellen der Gruft etc.) jeweilige Bestattungsunternehmen
3. Leistungen bei Trauerfeiern
3. Leistungen bei Trauerfeiern Kommunale
(Aufbahrung des Sarges / der Urne, Gebühr für
Orgel- / Harmoniumspiel, Trägergebühren etc.) die Hallennutzung;
bzw. durch das jeweilige Bestattungsunternehmen;
- 3.1 Spiel durch die Organistin der Kirchengemeinde 28,00 €
4. Gräbmäler, Fundamente, Einfassungen, Bänke

- 4.1 Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern
- 4.1.1 Für stehende Grabmäler
 - a) bis zu einer Breite von 0,55 m 30,00 €
 - b) bis zu einer Breite von 0,80 m 50,00 €
 - c) bis zu einer Breite von 1,60 m 100,00 €
- 4.1.2 Für liegende Grabsteine
 - a) bis zu einer Größe von 0,50 m² 15,00 €
 - b) bis zu einer Größe von 1,00 m² 30,00 €
 - c) mehr als 1 m² 60,00 €
- 4.1.3 Für das Aufstellen von Holzkreuzen 20,00 €
- 4.2 Für die Genehmigung zum Aufstellen von Bänken 20,00 €
- 4.3 Für die Genehmigung zur Einfassung (Steineinfassung) der Grabstätte 50,00 €
5. Verwaltungsgebühren
- 5.1 Allgemeine Verwaltungsgebühr (z.B. für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten) 10,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

Für den evangelischen Friedhof in Waldsiefersdorf kann die Ev. Kirchengemeinde Buckow / Märkische Schweiz z.Z. kein Angebot machen.

Wir weisen daraufhin, dass gewerbliche Arbeiten jeder Art nur mit Genehmigung der Ev. Kirchengemeinde Buckow / Märkische Schweiz erfolgen dürfen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft nicht jedoch vor dem 01. März 2007.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Für den Gemeindegemeinderat

gez. Pfarrer Dr. Hilbert
(Vors. des Gemeindegemeinderates)

Allgemeine Informationen**Sommer-Ferien-Abenteuer**

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte in Sachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Sommerferien. Unter dem Motto „Sagenhaftes Erzgebirge“ gibt es ein abwechslungsreiches Programm, z. B.:

Abenteuer-Rallye
Erlebnisbad
Lagerfeuer
Kino
Disco
Erzgebirgische Traditionen
Tagesausflug
Sport, Spiel & Spaß
Kreatives Gestalten
und vieles mehr

Für bewegungsfreudige Mädchen und Jungen findet eine Sportwoche statt. Die Termine:

15.07.-21.07.
 22.07.-28.07.
 29.07.-04.08.
 05.08.-11.08. (Sportwoche)
 12.08.-18.08.
 19.08.-25.08.

Termine für Herbstferienlager: 14.10.-20.10.2007

Nähere Infos und Anmeldungen gibt es hier:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
 Tel. 03 73 20 / 95 00
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg
 Tel. 0 37 31 / 21 56 89
www.ki-di.de

Veranstaltungen im Kreiskulturhaus im Monat Mai 2007



Wir feiern Geburtstag!
 50 Jahre Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ Seelow
 1957 – 2007

Ausstellung

„Impressionen aus meiner Heimat“

Die Arbeiten des Malers Gert Becker aus Falkenhagen sind noch bis zum 3. Mai 2007 in der Kleinen Galerie zu bewundern.

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag 10:00 bis 18:00 Uhr

Wir feiern Geburtstag!

„Kultur fällt uns nicht wie eine reife Frucht in den Schoß. Der Baum muss gewissenhaft gepflegt werden, wenn er Frucht tragen soll.“

Albert Schweizer, (1875 – 1965) Kulturphilosoph, 1952 Friedensnobelpreis

Donnerstag, 3. Mai 2007 – Tag der offenen Tür

09:30 Uhr „Rotkäppchen“ vom Theater
 des Lachens Frankfurt (Oder)
 Für Kinder ab 4 Jahre



11:00 Uhr & 13:30 Uhr Führung und Rundgang durch
 das denkmalgeschützte Haus

14:30 Uhr Galeriegespräch
 Fünf Jahrzehnte Kultur in der Region –
 gestern – heute – morgen

17:00 Uhr Geburtstagsfeier mit vielen kulturellen Früchten
 Mal poetisch bis kritisch,
 mal musikalisch bis kulinarisch und hoffentlich mit
 vielen guten Wünschen!

Mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Märkisch-Oderland.

Wir gratulieren zur Jugendweihe und wünschen alles Gute.

Samstag, 12. Mai 2007

9:30 Uhr & 11:30 Uhr
 13:00 Uhr

Oberschule Seelow
 Förderschule Seelow

Samstag, 19. Mai 2007

11:00 Uhr & 13:00 Uhr

Gymnasium Seelow

Tanzschule Gertitschke Mittwochs 14-tägig

18:00 Uhr

Freitags wöchentlich für Kinder 16:00 Uhr

Anfragen unter Telefon: 033678 / 63663



Weight Watchers Treffen Donnerstags

17:00 Uhr

mit der Kursleiterin Frau Martina Weiske



Änderungen vorbehalten!

Kartenvorverkauf:

Dienstag / Donnerstag:

10:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch:

10:00 – 17:00 Uhr

Kreiskulturhaus „Erich Weinert“ Erich-Weinert-Str. 13, 15306 Seelow
 Tel. 03346/ 2 78 Fax 03346/ 85 39 04

www.kultur-in-mol.de

kreiskulturhaus-seelow@kultur-in-mol.de

Eine Einrichtung der gemeinnützigen Kultur GmbH
 Märkisch-Oderland



Geburtstage im Monat Mai

Wir gratulieren herzlich den Geburtstagskindern ab dem 70. Lebensjahr

Buckow

Barner, Adelheid	zum 73.
Bowitz, Erna	zum 87.
Brandt, Margarete	zum 86.
Dahlke, Horst	zum 73.
Doß, Gertrude	zum 77.
Eppert, Edith	zum 84.
Gottwald, Paul	zum 71.
Kawka, Joachim	zum 80.
Kirsten, Edith	zum 80.
Kress, Gerhard	zum 77.
Kriebel, Bärbel	zum 71.
Kutzke, Anneliese	zum 73.
Mees, Ella	zum 97.
Mehls, Hildegard	zum 74.
Nischik, Siegfried	zum 72.
Noack, Waltraud	zum 81.
Reichel, Bodo	zum 70.
Röhl, Gerda	zum 80.
Schenk, Erich	zum 87.
Spuhn, Horst	zum 87.
Wohlfahrt, Edith	zum 72.
Zimmermann, Ulrich	zum 71.

Garzau-Garzin, OT Garzau

Hinkelmann, Erika	zum 77.
-------------------	---------

Garzau-Garzin, OT Garzin

Buchholz, Helene	zum 94.
Krüger, Dora	zum 73.
Scheibel, Wolfgang	zum 74.

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Zillmann, Günter	zum 75.
Gruhlke, Irene	zum 73.
Henning, Waltraud	zum 71.
Mikess, Erna	zum 72.

Oberbarnim, OT Grunow

Jonas, Charlotte	zum 87.
Kalle, Lieselotte	zum 77.
Kümmele, Inge	zum 77.
Kurtz, Ingrid	zum 75.

Oberbarnim, OT Ihlow

Mandery, Günter	zum 76.
-----------------	---------

Oberbarnim, OT Klosterdorf

Blümke, Gertrud	zum 83.
Daum, Irma	zum 73.
Drews, Inge	zum 76.
Lück, Hans	zum 70.
Späth, Erwin	zum 75.

Rehfelde

Baier, Herbert	zum 72.
Dunst, Gisela	zum 73.
Eiffert, Helga	zum 79.
Dr. Escherich, Reinhard	zum 71.
Förster, Dorit	zum 72.
Helmdach, Günter	zum 71.
Krüger, Gertrud	zum 74.
Maly, Charlotte	zum 75.
Masche, Horst	zum 78.
Masera, Edith	zum 80.
Pflug, Luzia	zum 84.
Pulverreiter, Heinz	zum 75.
Redlich, Lilli	zum 72.
Schlenker, Sigrid	zum 70.
Dr. Schlimme, Wolfgang	zum 71.
Wenzel, Horst	zum 72.
Wohnick, Karl-Heinz	zum 73.
Zinn, Erika	zum 80.

Rehfelde, OT Werder

Berg, Magdalena	zum 74.
Grabert, Hilde	zum 84.
Witt, Ingeborg	zum 79.

Rehfelde, OT Zinndorf

Knappe, Renate	zum 75.
----------------	---------

Waldsieversdorf

Berthold, Lea	zum 73.
Heinze, Franz	zum 73.
Rübensam, Erich	zum 85.



Veranstaltungskalender Märkische Schweiz

Mai 2007

01.Mai Dienstag bis 31.05.07	"Kunst ist etwas anderes" - Ausstellung Menschen, Tiere, Exkursionen	Neuhardenberg Kavaliershaus Ost Schloss Neuhardenberg Tel. : 03 34 76 - 600 750
 bis 31.05.07	Gemälde, Skulpturen und Fotografien von Heidi Wolf - Ausstellung	Buckow Königstr. 12 KÖ Zwölf Tel. : 03 34 33 - 15 200
 bis 16.05.07	"Unterwegs" - Ausstellung Bilder von Manfred Zemsch	Buckow Wriezener Str. 1a Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : 03 34 33 - 57 500
 bis 31.05.07	750 Jahre Buckow - Gang durch die Jahrhunderte Dauerausstellung zur Geschichte der Kurstadt Buckow, tägl. geöffnet von 8 -20 Uhr	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik Tel. : 03 34 33 - 55 - 0
 bis 31.05.07	John Heartfield - Ausstellung Dauerausstellung zum Begründer der modernen Fotomontage	Waldsiedersdorf Dahmsdorfer Straße Ausstellungszentrum Waldsiedersdorf Tel. : 03 34 33 - 720
09:30 Uhr	Traditionelles Sport- und Volksfest in Rehfelde Mit Wettkämpfen, Programm, Tombola, Rummelattraktionen, kulinarisches Angebot, kleinen Markt u.v.m.	Rehfelde Sportplatz Tel. : 0 33 42 - 20 46 90
10:00 Uhr	Buckower Tandemgolfen Das Publikumsspiel ist offen für jeden, der sich zutraut, zweimal hintereinander die 18 Bahnen zu spielen.	Buckow Berliner Str. 9 b Minigolfanlage Tel. : 03 34 33 - 56 567 Gruppenauslosung vor dem Start
10:00 Uhr	Kunstmarkt im Grünen Tag des offenen Ateliers im Skulpturenpark und Finale des 2. Internationalen Bildhauer - Pleinair bis 18 Uhr	Wilkendorf Nordweg 5 Skulpturenpark Wilkendorf - Wolfgang Stübner Tel. : 03 341 - 21 63 36
14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Hauptstr. 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
15:00 Uhr	Kinderreiten auf dem Biohof Ihlow Auf dem Pony Moritz	Ihlow Ihlower Ring 14 Biohof Ihlow Tel. : 03 34 37 - 89 789
19:00 Uhr	Ecuador - Region an der Straße der Vulkane Ein Vortrag der URANIA MOL mit P. Kannler	Buckow Lindenstr. 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
20:00 Uhr	Lob der Disziplin Eine Streitschrift von Bernhard Bueb, Lesung mit Ila Schöppe und anschließendem Gespräch	Buckow Wriezener Str. 56 Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297

02.Mai Mittwoch	14.00 Uhr	"Auf den Spuren der Frau von Friedland" Wanderung von Altfriedland nach Kunersdorf, ca. 10 km 1,50 € p.P.	Altfriedland Langes Haus Tel. : (03 34 76) 5 09 57 Anmeldung erwünscht
	14.30 Uhr	Treff um halb Drei Senioren im Gespräch	Zinndorf Feuerwehrgebäude Tel. : 03 34 35 / 75 649
	19:30 Uhr	Aikido - friedfertige Kampfkunst Interessierte sind immer zum Probetraining willkommen. Kurs immer montags und mittwochs bis 21:30 Uhr	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30
03.Mai Donnerstag	10:00 Uhr	Lust auf Malen Interessierte Laien treffen sich immer donnerstags zum Malen im Klosterdorfer Atelier. 7 € pro Sitzung	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 0 33 4 1- 3 59 39 36
	18:00 Uhr	Textilgestaltung Filzen, Schmuckgestaltung, Papierschöpfen uvm. bis 20 Uhr 10 € p.P. + Material	Rehfelde Schillerstr. 23 Kreativstudio Sigrid Münter Tel. : 03 34 35 / 75 608 Anmeldung erwünscht
	18:30 Uhr	Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €	Buckow Werderstraße 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 65 - 0 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
04.Mai Freitag	18:30 Uhr	Preisskat im Ferienpark am Däbersee	Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Str. 59 Ferienpark am Däbersee Tel. : 03 34 33 - 7 32 oder 448
	19:00 Uhr	Country Kurs immer wöchentlich freitags.	Klosterdorf Gemeindezentrum Tel. : 03 341 - 23 519
	20:00 Uhr	Offener Meditationsabend Für Menschen die gerne gemeinsam meditieren möchten. Es gibt keine Leitung, jeder kann Ideen, Meditationsformen einbringen. bis 21:30 Uhr	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 30
	20:00 Uhr	Tausendundeinenacht Nächtliche Erzählungen von Scheherazade	Buckow Wriezener Str. 56 Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297
05.Mai Samstag bis 06.05.07	10:00 Uhr	"Offene Ateliers in der Märkischen Schweiz" Ausstellung, Gespräche, Aktionen u.a. in 17 Ateliers der Orte Altfriedland, Altlandsberg, Ihlow, Buckow, Karlsdorf, Klosterdorf bis 18 Uhr	Buckow Tel. : 03 34 33 - 57 500 www.kulturland-brandenburg.de
	10:00 Uhr	Lust auf Malen Interessierte Laien treffen sich immer Sonnabends zum Malen im Klosterdorfer Atelier 7 € pro Sitzung	Klosterdorf ÖkoLeA Tel. : 0 33 41- 3 59 39 36
	10:00 Uhr	Filzen, Blüten, Bilder Textilgestaltung mit Sigrid Münter bis 14 Uhr 20 € p.P. + Material	Rehfelde Schillerstraße 23 Kreativstudio Sigrid Münter Tel. : 03 34 35 / 75 608 Anmeldung erwünscht

05.Mai
Samstag

13:00 Uhr **Dem Biber auf der Spur**

Vorbei an Biberbau und Biberspür erleben sie Naturkunde pur, unterwegs im Märkischen Biberland, das Stobbertal.
3 € p.P. ermäßigt 2,50 €

Ihlow

Gemeindeinfo gegenüber der Kirche
Tel. : 03 34 37 / 15 239

www.kraeuterwandern.de

14.00 Uhr **Schauwerkstatt und Atelier für Handweben, Filzen, Spinnen und Pflanzenfärben auf dem Urticahof**

zum Anschauen, Kaufen und kreativen Schaffen

bis 18 Uhr

Batzlow Lindenallee 17

Urticahof Batzlow (Fam. Buxler)

Tel. : 03 34 37 / 89 695

Anmeldung erwünscht

14:00 Uhr **Buckower Heimatstube**

Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm.
bis 17 Uhr

Buckow Hauptstraße 22

Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz)

Tel. : 03 34 33 - 260

15:00 Uhr **Kinderreiten auf dem Biohof Ihlow**

Auf dem Pony Moritz - jeden Samstag und Sonntag im Monat

Ihlow

Ihlower Ring 14

Biohof Ihlow

Tel. : 03 34 37 - 89 789

20:00 Uhr **Enrico Rava New Generation fest. Mauro Negri**

The Words and the days

18 € p.P.

ermäßigt: 12 € p.P.

Neuhardenberg

Schinkel - Kirche

Tel. : (03 34 76) 600 750

20:00 Uhr **Line Dance Party**

2 € p.P.

Buckow

Hauptstr. 73

Gaststätte "Märkische Schweiz"

Tel. : 03 34 33 / 464

20:00 Uhr **Ein Bericht für eine Akademie**

Von Franz Kafka

Buckow

Wriezener Str. 56

Theateruntendrunter

Tel. : 03 34 33 - 56 297

06.Mai
Sonntag

10:00 Uhr **Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow**

1,50 € p.P.

Buckow

Wriezener Str. 1a

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82

Kurkarteninhaber frei

10:00 Uhr **Pflanzentauschmarkt auf der kleinen Parkanlage in Rehfelde**

Rehfelde

Heinrich - Heine - Ring

Tel. : 03 34 35 - 7 66 07

10:30 Uhr **Mit dem Rad auf Entdeckungsreise durch Müncheberg**

-Pulverturm, Kirchturmausblick, Stadtwald - Radwanderung ca. 5 Std. mit Ute Baumgärtel

10 € p.P.

Müncheberg

Bahnhof

Tel. : 03 34 32 / 74 72 56

Anmeldung erwünscht

11:00 Uhr **Infotag in der ÖkoLeA Klosterdorf**

Kennenlernen der ÖkoLeA und ihrer Projekte mit Führung durch die Gemeinschaftsräume, Garten und Holzofenbäckerei.

Klosterdorf

Hohensteiner Weg 3

ÖkoLeA

Tel. : 0 33 41 - 3 59 39 30

11:00 Uhr **Mit der Kutsche von Buckow nach Ihlow**

Fahrstrecke über Wurzelfichte, Sophienfließ, Wachtelberge immer sonntags nach Ihlow (Rückfahrt um 13:45 Uhr)
ca. 1Std.

Buckow

Marktplatz

Tel. : 03 34 37 - 89 789

14:00 Uhr **Für Kinder: Frösche beobachten mit Frank auf dem Biohof Ihlow**

ab 15 Uhr Ponyreiten

Ihlow

Ihlower Ring 14

Biohof Ihlow

Tel. : 03 34 37 - 89 789

06.Mai Sonntag	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
	14:45 Uhr	Aufmarsch der Buckower Kanoniere mit Böllern Mit einem original Flemmingschen Geschütz aus dem 17. Jahrhundert.	Buckow Wriezener Straße Strandpromenade am Schermützelsee Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	18:00 Uhr	"Thomas Bernhard hätte geschossen" Ein Kabarett - Solo mit Georg Schramm 18 € p.P. ermäßigt: 12 €	Neuhardenberg Großer Saal Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750
	19:00 Uhr	Königsberg Dia Vortrag mit Thomas W. Mücke	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
08.Mai Dienstag	14:00 Uhr	Kaffeeklatsch und Spielnachmittag für Senioren	Rehfelde Sportlerheim Tel. : 03 34 35 - 492
	14:00 Uhr	Heimatstube Rehfelde Mit einer Ausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte bis 16 Uhr	Rehfelde Elsholzstraße Heimatstube Tel. : (03 34 35) 7 66 07
	18:30 Uhr	Traumschmetterlinge, Wichtel und Co. - Bastelei mit Schafwolle Kurs mit Constanze Büxler pro Familie 4 € Material: max. 3 €	Buckow Werderstraße 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Ägypten - Geschenk des Nils Ein Vortrag der URANIA MOL, mit Prof. Dr. Kundler	Buckow Lindenstraße 68 - 90 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 55 - 0
	19:00 Uhr	Hatha - Yoga Erlernen und Praktizieren Sie Yogastellungen, Atemübungen und Tiefenentspannung. Kurs immer dienstags bis 20:30 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 03 34 1 / 35 939 30
09.Mai Mittwoch	14:30 Uhr	Treff ab 60 Senioren im Gespräch	Werder Alt Werder 20 Tel. : 03 34 35 - 248
10.Mai Donnerstag	17:00 Uhr	Restaurieren alter Bücher Bringen sie eins, zwei alte Bücher mit, erlernen sie das alte Handwerk. Kurs immer 14tägig mit Freimut Schade. bis 20 Uhr 9 € p.P.	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : (0 33 41) 3 59 39 36
	20:00 Uhr	Körbe flechten Kurs mit Roland Oppelt 6 € p.P. Material 3 €	Buckow Werderstraße 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
11.Mai Freitag	14:00 Uhr	Tag der offenen Tür in der KITA Frechdachs	Zinndorf Hinterstraße 8 KITA Frechdachs Tel. : 03 34 35 - 377

11. Mai Freitag	20:00 Uhr	Sölle - eine Exkursion zu den Oasen der Feldmark Wanderung mit der Naturwacht Märkische Schweiz	Ringenwalde Dorfkirche Tel. : 03 34 33 - 60 63
	20:00 Uhr	Tausendundeinenacht Nächtliche Erzählungen von Scheherazade	Buckow Wriezener Str. 56 Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297
	20:15 Uhr	Buckow im Spiegel der Literatur Vortrag mit Dr. med. Volker Melchert	Buckow Werderstraße 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 Anmeldung erwünscht
12. Mai Samstag	09:00 Uhr	Landmarkt auf dem Hof 1 Angebot von regionalen Produkten	Zinndorf Zinndorferstr. 1 Hof 1 Tel. : 03 34 35 / 75 635
	10:00 Uhr	4. Tag der offenen Tür der forstlichen Einrichtungen in Waldsiefersdorf bis 16 Uhr	Waldsiefersdorf Eberswalder Chaussee 3 Forstliche Einrichtungen Tel. : 03 34 33 - 15 15 0
	11:00 Uhr	Fledermausfest Interessantes rund um die Fledermäuse im Naturpark, Spiel und Spaß mit Dracula, Führung im Eiskeller bis 17 Uhr	Julianenhof Fledermausmuseum Tel. : 03 34 37 - 15 256 Spende erbeten
	13:00 Uhr	Tauschmarkt Jeder Teilnehmer tritt als Händler und als Käufer auf. Bezahlte wird nicht mit Euros sondern mit "Klostertalern" oder im direkten Tausch. bis 17 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 03 34 32 - 71 370
	14:00 Uhr	"Von der Sommerfrische zum Musenhof" - Führung Zeitreise in die Geschichte Kunersdorf - 18. / 19. Jh. zu den Frauen von Friedland und ihren Familien, mit Kathrin Koch bis 15.30 Uhr 4 - 5 € p.P.	Kunersdorf Kirche Tel. : 03 34 32 / 73 61 64 Anmeldung erforderlich
	14:00 Uhr	"Filzen für Einsteiger" Wie entsteht aus Schafwolle Filz? Dieser Frage wird auf den Grund gegangen & es entstehen Filzkissen, Taschen u.v.m. bis 18 Uhr 20 € p.P.	Batzlow Lindenallee 17 Urticahof Batzlow (Fam. Büxler) Tel. : 03 34 37 / 89 695 Anmeldung erwünscht
	14:00 Uhr	Brotbacken wie in Alten Zeiten Stellen Sie selber Teig her, verfeinern sie diesen mit Kräutern und erfahren sie viel Interessantes über Brotteig, Lehmbackofen uvm. 12,50 € p.P.	Ihlow Siedlung 3 Brotmanufaktur Ihlow Tel. : 03 34 37 / 15 239 Anmeldung erwünscht
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Ansichten von Buckow um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Hauptstraße 22 Heimatstube (ehem. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
	16:30 Uhr	Hilmar Thate liest zum 107. Geburtstag von Helene Weigel Neulich, als ich noch Kind war - Autobiografie	Buckow Bertolt - Brecht - Straße 30 Brecht-Weigel-Haus Tel. : (03 34 33) 4 67
	19:00 Uhr	Neuhardenberger Nacht Piazza del Popolo. Ein mediterraner Abend mit La Banda, Al Dente, farfarello, Theater Irrwisch und Pyromantiker u.a.	Neuhardenberg Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750

12.Mai Samstag	19:00 Uhr	Musikalisches Unterhaltungsprogramm Volkslieder, Folklore und eigene Lieder mit Wera und Bernhard Genske	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0 Lindenstraße 68 - 70
	20:00 Uhr	Bastelkurs für Selbstgefertigten Handarbeitsschmuck Kurs mit Frau Schwonke 4,50 € p.P.	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Werderstraße 36 Anmeldung erwünscht
	20:00 Uhr	Love Letters Szenische Lesung von A. R. Gurney	Buckow Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297 Wriezener Str. 56
13.Mai Sonntag	08:30 Uhr	5. Radfest - Rund um Buckow Straßenradrennen rund um das Buckower Dreieck. Mit Jedermannrennen, Seniorenrennen, Jugendrennen uvm.	Buckow Start und Ziel Tel. : 03 34 39 - 16 202 Schulstraße www.radfest-buckow.de
	09:30 Uhr	Naturkundliche Führung zu Söllen in der Umgebung von Eggersdorf Diese, auch als Augen der Landschaft bezeichneten Relikte der letzten Eiszeit, lernen Sie auf dieser Wanderung kennen. ca. 3 Std. 3 € p.P.	Eggersdorf Prassers Gasthaus Tel. : 03 341 - 35 939 30 Hauptstraße 40 Anmeldung erwünscht
	09:00 Uhr	Ornithologische Morgenexkursion Wanderung mit Herrn Conradi	Müncheberg Jugend Umwelt Haus Tel. : 03 34 32 - 89 448 Fürstenwalder Str. 1a Anmeldung erwünscht
	09:05 Uhr	Sang da nicht die Nachtigall? - Vogelstimmenwanderung Lernen sie viele heimische Singvogelarten näher kennen. Bitte Ferngläser mitbringen. 3,50 € p.P. ermäßigt 2,50 €	Strausberg S- Bahnhof Hegermühle Tel. : 03 341- 35 939 30
	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow 1,50 € p.P.	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82 Wriezener Str. 1a Kurkarteninhaber frei
	10:00 Uhr	Rennertreff mit Rad - Tour zum Radfest in Buckow	Rehfelde Bahnhof Rehfelde Tel. : 03 34 35 - 76 607
	10:00 Uhr	Frühstücksbuffet zum Busstart der Linie 930 auf dem Biohof Ihlow	Ihlow Biohof Ihlow Tel. : 03 34 37 - 89 789
	11:00 Uhr	2. Neuhardenerberger Spargelmarkt Mit kulinarischen Köstlichkeiten, Verkaufstände uvm. rund um die Königin des Gemüses und mit Spargelschälwettbewerb bis 16 Uhr	Neuhardenberg Schloss Neuhardenberg Tel. : 03 34 76 - 6000 Brennerei - Innenhof
	13:30 Uhr	Rahmenprogramm zu "Musik in Dorfkirchen" Wanderung mit Regina Kruber zur Geschichte vom Grafen und seiner Pyramide in Garzau mit anschließendem Kaffeetrinken.	Garzau ev. Kirche Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260 Hauptstraße 22

13.Mai Sonntag	14:00 Uhr	LandArt - Kunst in und mit der Natur	Klosterdorf ÖkoLeA Tel.: 03 34 1 - 35 939 43 Anmeldung erwünscht	Hohensteiner Weg 3
		Mit natürlichen Materialien, die vor Ort zu finden sind, werden kleine Kunstwerke geschaffen. Genauen Treffpkt. bitte erfragen! 5 € p.P.		
	14:30 Uhr	"Was wächst denn da?"	Dahmsdorf habondia - Birte Böhnisch Tel.: (03 34 32) 73 62 99	Münchehofer Str. 9
		Ein Kräuterspaziergang für große und kleine Leute mit anschließender Butter- und Wildkräuterbutterherstellung. ca. 2 h		
	16:00 Uhr	Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht	Werderstraße 36
		Kurs mit Christine Pfundt 4 € p.P. Kinder: 2 €		
	17:00 Uhr	Musik in Dorfkirchen - "Neumen"	Garzau Dorfkirche Tel.: (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82	
		Ein Saxophon Solokonzert mit gregorianischen Chorälen, eignen Kompositionen und Improvisationen - Burkard Schmidt		
	18:00 Uhr	Miniaturen	Neuhardenberg Schloss Neuhardenberg Tel.: (03 34 76) 600 750	Großer Saal
		Hannelore Hoger liest Robert Walser begleitet von Siegfried Gerlich, Klavier 9 € p.P. ermäßigt: 7 €		
14.Mai Montag	20:15 Uhr	Naturheilverfahren	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht	Werderstr. 36
		Vortrag mit Dr. med. Volker Melchert		
15.Mai Dienstag	18:30 Uhr	Filzen für Einsteiger und Kinder	Buckow Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel.: 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht	Werderstr. 36
		Kurs mit Constanze Buxler 3 € pro Familie Material:4 €		
	19:00 Uhr	Im Dreiländereck - Rund um den Bodensee	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel.: 03 34 33 - 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
		Ein Vortrag der URANIA MOL mit A. Michl		
16.Mai Mittwoch	14:00 Uhr	Tanzveranstaltung mit Kaffee und Abendbrot für Senioren	Rehfelde Elsholzstraße Tel.: 03 34 35 - 492	
	19:00 Uhr	Alt - Berliner - Tingel - Tangel	Buckow Reha-Klinik - Festsaal Tel.: (03 34 33) 55 - 0	Lindenstraße 68 - 70
		Eine musikalische Abendveranstaltung mit Horst Glampke		
17.Mai Donnerstag	10:00 Uhr	Schlemmen und Fröhlich sein auf dem Hof 1	Zinndorf Hof 1 Tel.: 03 34 35 - 75 635	Zinndorferstr. 1
		Für alle Himmelfahrtswanderer		
	13:00 Uhr	Kräuterkurs zu Himmelfahrt - "Zauberkraft der Kräuter"	Ihlw Fam. Langbecker Tel.: 03 34 37 / 15 239 Anmeldung erwünscht	Siedlung 3
		Sammeln sie Kräuter am Wegesrand und im Garten, stellen sie Kräutertinkturen und Balsam her uvm. bis 17 Uhr 20 € p.P.		
	14:00 Uhr	"Was wächst denn da?"	Buckow Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel.: (03 34 32) 73 62 99	Wriezener Str. 1a
		Ein Kräuterspaziergang für große und kleine Leute mit anschließender Kräuterpesto- Herstellung. ca. 2 h		

Anmeldung erwünscht

19.Mai Samstag	13:00 Uhr	Wanderung auf dem Rundwanderweg in das LSG "Lange Dammwiesen" Mit Wanderleiter Martin Tesky und einer kleinen Rast im Zwergengarten Hundt	Rehfelde Bahnhof Herrensee Tel. : 03 34 35 - 7 66 07
	17.00 Uhr	"Quappen - Kunst" - Vernissage Bilder, Informationen, Objekte von Ingrid Harks - Hanke	Buckow Wriezener Straße 1a Galerie "Zum Alten Warmbad" Tel. : (03 34 33) 5 75 00
	17:00 Uhr	Babylon ist überall - Was aber ist Heimat? Louis Begley und Tsvetan Todorov im Gespräch 9 € p.P. ermäßigt: 7 €	Neuhardenberg Großer Saal Schloss Neuhardenberg Tel. : (03 34 76) 600 750
	20:00 Uhr	Gretchen 89 ff Komödie von Lutz Hübner	Buckow Wriezener Str. 56 Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297
20.Mai Sonntag	10.00 Uhr	3. Buckower Gartentag Der Schlosspark von Buckow bildet zum 3. Mal die stimmungsvolle Kulisse für Gartenkultur und ländliche Lebensart. bis 17 Uhr 2 € p.P.	Buckow Schlosspark Tel. : 03 34 33 - 56 014 www.johannawirth.de
	10.00 Uhr	Wanderreiten für Jung und Alt Tagestour durch den Naturpark "Märkische Schweiz" mit Verpflegung 70 € p.P.	Hohenstein Dorfstraße 2 d Achim - Scout Tel. : 03 34 1 / 31 48 53
	10:00 Uhr	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow 1,50 € p.P.	Buckow Wriezener Str. 1a Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82 Kurkarteninhaber frei
	10:00 Uhr	Faszination "Rotes Luch" - Wo der Schlammpeizger überlebt und der Rote Milan noch ruft - Wanderung mit Silvia Plötz ca. 2,5 Std. 5 € p.P. ermäßigt: 1 €	Waldsiedersdorf Straße zum Roten Luch Lindenplatz Tel. : 03 34 32 - 70 979 Anmeldung erwünscht
	11:00 Uhr	Jazzchor - Swingende Landeier Gesucht werden singfreudige Damen und Herren, die Lust haben, einen Jazzchor zu gründen. bis 16 Uhr	Klosterdorf Hohensteiner Weg 3 ÖkoLeA Tel. : 01 77 - 268 36 59
	16.00 Uhr	Klassik im Grünen - Auftaktkonzert Finsterbuschtrio - Werke von W.A. Mozart, L. v. Beethoven, J. Sibelius	Buckow Schlosspark Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
	20:00 Uhr	Bastelkurs für Selbstgefertigten Handarbeitsschmuck Kurs mit Frau Schwonke 4,50 € p.P.	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
22.Mai Dienstag	19:00 Uhr	Das Salzkammergut mit der Welterberegion Hallstadt - Dachstein Ein Vortrag der URANIA MOL., mit F. Geißler	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : (03 34 33) 55 - 0
	20:00 Uhr	Die andere Puppe selbst gestalten Kurs mit Constanze Büxler 5 € p.P. Material: 6 €	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht

bis 04.07.07

25.Mai

Freitag

bis 28.05.07

Kunst im Schloss Prötzel - Gratwanderung zwischen Kunst und marodem Charme

Ca. 60 Künstler aus Berlin, dem Höhenland und dem Oderbruch stellen in 45 Räumen des Schlosses aus

Prötzel

Schloss Prötzel

Tel. : www.schlosskunst.de

09:00 Uhr

3. Radtour der Freundschaft zum Radfest nach Zwierzyn (Polen)

Rehfelde

Tel. : 03 34 35 - 75 847

18:00 Uhr

Bilderausstellung von Carsten Paschwitz - Vernissage

Bilder von Carsten Paschwitz aus Rehfelde

Rehfelde

Elsholzstraße

Entreégalerie Rehfelde /Amtsgebäude

Tel. : 03 34 35 - 7 66 07

20:00 Uhr

Tausendundeinenacht

Nächtliche Erzählungen von Scheherazade

Buckow

Wriezener Str. 56

Theateruntendrunter

Tel. : 03 34 33 - 56 297

20:00 Uhr

Körbe flechten

Kurs mit Roland Oppelt

6 € p.P.

Material: 3 €

Buckow

Werderstr. 36

Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"

Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57500

Anmeldung erwünscht

26.Mai

Samstag

bis 03.06.07

The Art of Truth

Abgeschieden leben sie mitten im Wald, in einem Tipidorf und kreieren ihre eigene Clanerfahrung...

Buckow

Königstraße 62

Drei Eichen

Tel. : (03 34 33) 2 01

www.dreichen.de

10:00 Uhr

Modellieren mit Ton für Erwachsene und Kinder

Kurs mit Christine Pfundt

4 € p.P.

Kinder: 2 €

Buckow

Werderstr. 36

Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden"

Tel. : 03 34 33 - 650 o. 57 500

Anmeldung erwünscht

14:00 Uhr

Buckower HeimatstubeMit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm.
bis 17 Uhr

Buckow

Hautstraße 22

Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz)

Tel. : 03 34 33 - 260

16:00 Uhr

Junge Autoren lesen aus der Anthologie "Die Tintenfischer"

Mit Carmen Winter

Kunersdorf

Dorfstraße 1

Kunersdorfer Musenhof

Tel. : 03 34 56 - 15 12 27

Anmeldung erwünscht

19:00 Uhr

"Na, aba Hallo" - Berliner und ihre Musike

von und mit Donato Plöger

Buckow

Lindenstraße 68 - 70

Reha-Klinik - Festsaal

Tel. : (03 34 33) 55 - 0

20:00 Uhr

Gretchen 89 ff

Komödie von Lutz Hübner

Buckow

Wriezener Str. 56

Theateruntendrunter

Tel. : 03 34 33 - 56 297

20:00 Uhr

Uri Caine & Guests

Classics re - imagined

18 € p.P.

ermäßigt: 12 €

Neuhardenberg

Schinkel Kirche

Tel. : (03 34 76) 600 750

27.Mai

Sonntag

10:00 Uhr

Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow

1,50 € p.P.

Buckow

Wriezener Str. 1a

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82

Kurkarteninhaber frei

27.Mai Sonntag	10:30 Uhr	Filzen - auch für Anfänger Filzkurs gut geeignet für Familien mit Kindern bis 17:30 Uhr	Dahmsdorf Münchehofer Str. 9 habondia - Birte Böhnisch Tel. : (03 34 32) 73 62 99
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Hauptstr. 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
	16.00 Uhr	Klassik im Grünen - Quillo-Holzbläserquintett Werke von J.F. Reichardt, F. Danzi, G. Jacob	Buckow Schlosspark Tel. : (03 34 33) 5 75 00 / 6 59 82
28.Mai Montag	20:00 Uhr	Artists in residence Gidon Kremer & Kremerata Baltica Chamber Orchester 20 € p.P. ermäßigt: 14 €	Neuhardenberg Schinkel Kirche Tel. : (03 34 76) 600 750
	10:00 Uhr	Traditionelles Pfingstkonzert Frühschoppen mit "Kleine Gubener Blasmusik"	Zinndorf Zinndorfer Anger Tel. : 03 34 35 - 75 649
	13:00 Uhr	Konsultation bei Doktor Wald Ein liebevoller Waldspaziergang mit Kopf, Herz und Hand durch vom Frühling verzaubertes Buckower Land. Mit Ines Langbecker 3 € p.P. ermäßigt 2,50 €	Buckow Wriezener Str. 1a Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz Tel. : 03 34 37 / 15 239 Kurkarteninhaber frei
	14:00 Uhr	Buckower Heimatstube Mit einer Sonderausstellung zum Buckower Schloss, sowie Buckower Ansichten um 1900 uvm. bis 17 Uhr	Buckow Hauptstraße 22 Heimatstube (ehm. Fleischerei Elsholz) Tel. : 03 34 33 - 260
	17:00 Uhr	Kostbarkeiten des Barock Mit Artur Dan, Flöte und Christian Bänsch, Gitarre	Müncheberg Ernst - Thälmann - Str. 52 Stadtpfarrkirche Sankt Marien Tel. : (03 34 32) 7 28 06
29.Mai Dienstag	17:00 Uhr	Die Tigergeschichte Von Dario Fo, eine Freilichtveranstaltung mit Hans - Dieter Heiter	Buckow Wriezener Str. 56 Theateruntendrunter Tel. : 03 34 33 - 56 297
	18:30 Uhr	Traumschmetterlinge und Co.- Bastelei mit Schafwolle Kurs mit Constanze Büxler 4 € p.P. Material: max. 3 €	Buckow Werderstr. 36 Mutter-Kind-Klinik "Haus Waldfrieden" Tel. : 03 34 33- 650 o. 57 500 Anmeldung erwünscht
	19:00 Uhr	Indiens Nordwesten - Schmelztiegel der Kulturen Ein Vortrag der URANIA MOL, mit H. Neumann	Buckow Lindenstraße 68 - 70 Reha-Klinik - Festsaal Tel. : 03 34 33 - 55 - 0
30.Mai Mittwoch	19:00 Uhr	Rehfelder Gespräche 850 Jahre Brandenburg - Entstehung und Entwicklung der Mark Brandenburg, mit Peter Präse	Rehfelde Elsholzstraße Gemeinderaum Tel. : 03 34 35 - 7 66 07
31.Mai Donnerstag	18:00 Uhr	Textilgestaltung Filzen, Schmuckgestaltung, Papierschöpfen uvm. bis 20 Uhr 10 € p.P. + Material	Rehfelde Schillerstraße 23 Kreativstudio Sigrig Münster Tel. : 03 34 35 / 75 608 Anmeldung erwünscht

Herausgeber:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

15377 Buckow Wriezener Straße 1a
Tel.: 033433 57500 oder 65982, Fax 57719

Internet:

www.maerkischeschweiz.eu www.kurstadt-buckow.de
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten :

Mo - Fr 9 - 12 und 13 - 17 Uhr, Sa und So 10 - 17 Uhr

Redaktionsschluss :

15. April 2007

Änderungen vorbehalten!


Bauplanungsbüro
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz
Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
 - Baudenkmalpflege
 - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen
 - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
 - Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de**ImmobilienDecker**

Immobilien Hausbau Finanzierung

Verkauf durch den
Fachmann lohnt sich

Immobilien sind Vertrauenssache !

Reinhard Decker Tel.: 033433 / 405
Margaretenstr.1, 15377 Waldsiedersdorf Fax: 033433/57668
E-Mail: r.decker@immobiliendecker.de Funk: 0170/2864842
www.immobiliendecker.de

Olaf Hahn
 BAUINSTANDHALTUNG


Schacht- u. Betonarbeiten · Einschaltungen
Maurer- u. Fliesenarbeiten · Trockenbau
Fassadengestaltung · Maler- u. Tapezierarbeiten
Holzarbeiten (Wand- u. Deckenpaneele)

15345 Rehfelde - OT Werder · Strausberger Weg

BÜRO FÜR GRUNDSTÜCKS- UND BAUPLANUNG

Dipl.-Ing. (FH)

BAUDECK MARGITTA DECKER

Projektierung ↑ Ämterkram ↑ Neubau ↑ Modernisieren

Kostenplan ↑

Tag der offenen Tür
Sa., 12. Mai, 9-18 Uhr
Beratung kostenlos

Bauleitung ↑

Energiehaus ↑ Anbau ↑ Info Baurecht ↑ Altbausanierung

Margaretenstraße 1, 15377 Waldsiedersdorf, baudeck@gmx.de
 Tel.: 033433/151017, Fax: 033433/151018, Funk: 0170/2864842

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

erscheint am 31.05.2007

Beiträge können bis zum 16.05.2007 im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste bei Frau Baumann abgegeben werden.

Impressum**Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz**

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1,
15377 Buckow, Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstr.,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow bezogen werden.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 12,00 EUR (Versandkosten) – gegen Vorauskasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow

Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de

im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde

Tel.: (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 35) 7 37 20

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Mo./Do. 9.00 – 12.00, 13.00 – 15.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr

Mi. 9.00 – 12.00 Uhr

Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

Wriezener Str. 1 a, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Tel.: (03 34 33) 5 75 00, 6 59 82 oder 6 59 83; Fax: (03 34 33) 5 77 19

e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Mo.-Fr. 9.00 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr

von November – März

Sa. und So. 10.00 – 14.00 Uhr

von April – Oktober

Sa. und So. 10.00 – 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr

in Garzau, Alte Herrstraße 97, Tel.: (03 34 35) 7 54 49

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Noss

Sprechstunde nach Vereinbarung, Tel.: (03 34 35) 5 70

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: (0 33 41) 34 31 11

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: (03 34 33) 6 69 66

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8.00 – 16.00 Uhr

Di. und Do. 8.00 – 18.00 Uhr

in 15306 Seelow, Feldstraße 3,

Tel.: (0 33 46) 89 69 13

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Dr. Block

Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr

Tel.: (03 34 33) 6 59 90

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsbürgermeister Herr Arndt

jeden 1. und 3. Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsbürgermeister Herr Malzahn

jeden 1. und 3. Dienstag 16.00 – 17.00 Uhr

Tel.: (03 34 33) 8 33

Oberbarnim, OT Grunow

Ortsbürgermeister Herr Milke

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: (03 34 36) 3 50 13

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsbürgermeister Herr Wiese

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: (03 34 37) 8 95 50

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel

Mo.-Fr. 8.00 – 14.00 Uhr

in der Alten Herrstr. 54 oder nach Vereinbarung

Tel.: (03 34 35) 7 51 10

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsbürgermeister Herr Pistulla

Sprechzeit nach Vereinbarung

Tel.: (03 34 35) 7 58 74

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsbürgermeisterin Frau Krüger

Sprechzeit nach Vereinbarung

Tel.: (03 34 33) 5 79 07

Rehfelde

Bürgermeister Herr Schwarz

Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Tel.: (03 34 35) 7 37 18, Sonst: 0172/3 93 07 39

AB und Fax: 01212 6 172 3930 739

e-mail: buergerreister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de

buergerreister.rehfelde@email.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsbürgermeister Herr Reichwald

Sprechzeit nach Vereinbarung

Tel.: (03 34 35) 2 58

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsbürgermeister Herr Donath

nach Vereinbarung im Mehrzweckraum der Freiwilligen Feuerwehr

Tel.: 0174/9 56 24 98

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Werner

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 – 18.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: (03 34 33) 7 20